

Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	10.10.2017	4

**Zusammenführung der OGS-Trägervereine zu einem neuen Trägerverein
(Sachstand und Anmeldezahlen SJ 2017/2018)**

Inhalt der Mitteilung

Am 27.10.2016 fand ein erstes Arbeitstreffen statt mit dem Ziel, zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine Zusammenführung der OGS- Betreuung aller Monschauer Grundschulkinder unter einer einheitlichen Struktur zu gewährleisten.

Es fanden diesbezüglich noch weitere Treffen statt. Im Ergebnis wurde der „Trägerverein zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern e.V.“ ins Leben gerufen und am 16.05.2017 beim Amtsgericht Aachen ins Vereinsregister eingetragen.

Als Vorsitzende wurde Frau Kristina Merten, als stellvertretender Vorsitzender Herr Uli Kühn und als Schriftführerin Frau Susanne Evans eingetragen.

Die Satzung des Trägervereins ist am 11.01.2017 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2017 geändert worden. Eine Kopie der aktuellen Satzung ist der Vorlage beigelegt (Anlage1).

Die Gemeinnützigkeit wurde dem Trägerverein mit Bescheid vom 04.07.2017 erteilt.

Durch den neu gegründeten Trägerverein wird die Verwaltungs- und Betreuungssituation für alle offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet vereinheitlicht.

Die Geschäftsführung für den Trägerverein erfolgt durch den IT-Service Winnie Bauer, der auf Honorarbasis die gesamte Verwaltungs- und Finanzarbeit für den Verein durchführt.

Die Koordination sowie die organisatorische und pädagogische Leitung erfolgen weiterhin vor Ort, in der jeweiligen OGS.

Der Offene Ganztags wird in der KGS Höfen – Mützenich und in der GGS Imgenbroich – Konzen jeweils an beiden Standorten angeboten.

Die zusätzliche Betreuungsform der Vor- und Übermittagsbetreuung wird in der KGS Höfen – Mützenich an beiden Standorten angeboten.

Für das Schuljahr 2017/2018 liegen folgende Anmeldungen (Stand 14.09.2017) vor:

OGS Standort Mützenich	37 Anmeldungen
OGS Standort Höfen	19 Anmeldungen
OGS Standort Imgenbroich	40 Anmeldungen
OGS Standort Konzen	29 Anmeldungen

Vor- und Übermittagsbetreuung Standort Mützenich	10 Anmeldungen
Vor- und Übermittagsbetreuung Standort Höfen	10 Anmeldungen

Die bisherigen Vereine

- Verein der Freunde und Förderer der GS Mützenich e.V.
- Verein zur Betreuung Monschauer Grundschulkindern (Höfen)
- Förderverein der GGS Imgenbroich – Konzen

wurden aufgelöst, die Vorstände wurden entlastet.

Da die vorläufige Finanzplanung des Vereins wegen höherer Verwaltungsausgaben ein Defizit in der Prognose Einnahme-/Ausgabe für das Schuljahr 2017/18 auswies, hat der Verein eine Erhöhung des von der Stadt Monschau zu zahlenden Eigenanteils von derzeit 47 € pro Kind und Monat beantragt.

Der Eigenanteil der Stadt Monschau zur Durchführung der Angebote der Offenen Ganztagschule wird ab dem 01.08.2017 von bisher 47,00 € pro Kind und Monat auf 50,00 € je Kind und Monat erhöht.

Es wurde eine entsprechende neue Kooperationsvereinbarung vorbereitet (Anlage 2).

Herr Winnie Bauer hat zum aktuellen Sachstand einen Bericht vorbereitet, den Herr Kühn als zweiter Vorsitzender des Trägervereins vorstellen wird.



(Ritter)



Satzung des „Trägervereins zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Monschau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung von Schulkindern an Monschauer Grundschulen außerhalb des Unterrichts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Angebote der Nachmittagsbetreuung
- Angebote der Hausaufgabenbetreuung
- Angebote von Förderkursen
- Angebote von Mittagessen.

Dies geschieht insbesondere in Form der Trägerschaft der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der Verwaltung der Betreuungsmaßnahme „Acht bis Eins“, soweit dies gewünscht und in Anspruch genommen wird.

Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die der/ die jeweilige Schulleiter/in die pädagogische Verantwortung trägt. Vor Ort sorgt der/die jeweilige OGS-Koordinator/in für die Umsetzung. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollte die dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson.
- (4) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird mit den Personen-sorgeberechtigten vertraglich vereinbart.
- (5) Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind, sofern sie nicht durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen gedeckt sind, anteilig von den Personensorgeberechtigten zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind Angestellte des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person ab dem 18 Lebensjahr aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung ist ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung und endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod oder Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstandbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ obliegen; insbesondere für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
- dem/ der Vorsitzenden

- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

b) dem erweiterten Vorstand:

- bis zu vier Beisitzer/innen
- die Schulleiter/innen der städtischen Grundschulen als geborene Mitglieder
- ein/e Vertreter/in des Schultägers, falls diese eine/n Vertreter/in entsendet
- den jeweiligen Koordinatoren/innen der Offenen Ganztagsgrundschule

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Es gibt einmal jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/ die Vorsitzende, im Vertretungsfalle der/ die stv. Vorsitzende, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt schriftlich und durch eine Veröffentlichung im an alle Haushalte zugestellten Monschauer Wochenspiegel.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle vom/ von der stv. Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

(5) Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes nach § 6 dieser Satzung
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nach § 7 (6) dieser Satzung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand einzuholen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/-in oder von einem/einer in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer haben einmal pro Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und durch die Kassenprüfer sowie durch den/die Kassenführer/in zu unterzeichnen. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person kann diese zwei Kassenprüfer stellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 11 Beschränkung

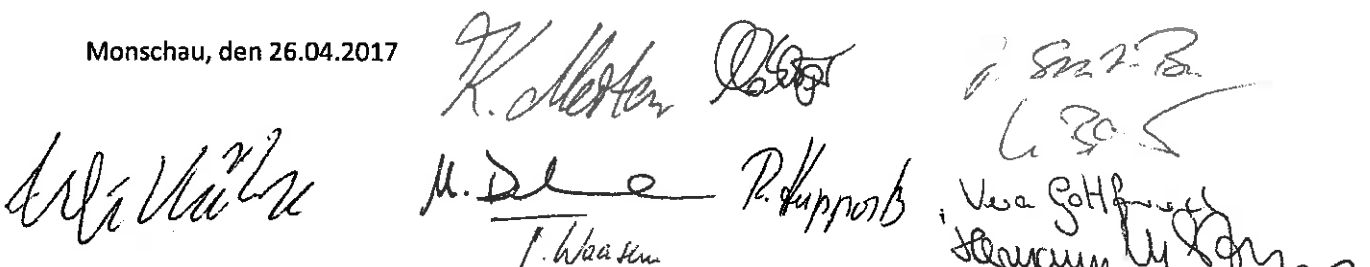
Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.
Die Verfügungsbeschränkung gilt insbesondere im Außenverhältnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung der Kinder der dem Verein angegliederten Schulen.

Die aus den Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen den jeweiligen Grundschulen zu und können diesen nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Monschau, den 26.04.2017


The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are two signatures, one above the other, with the name 'T. Waaßen' written below the second. To the right, there are two more signatures, one above the other, with the name 'Vera Gottfried' written below the second. The signatures are written in a cursive, somewhat informal style.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Monschau

vertreten durch die Bürgermeisterin Margareta Ritter

(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

und

dem „Trägerverein zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern“,

vertreten durch die Vorsitzende Kristina Merten

(nachfolgend „Träger“ genannt)

sowie

der KGS Höfen-Mützenich sowie GGS Imgenbroich-Konzen,

vertreten jeweils durch die Rektorinnen, Frau Faymonville und Frau Wernerus

(nachfolgend „Schulleitung“ genannt)

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) In den sich in der Trägerschaft der Stadt Monschau befindlichen Grundschulen, der KGS Höfen-Mützenich sowie der GGS Imgenbroich-Konzen besteht bereits seit einigen Jahren das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.

Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vor- und Übermittagsbetreuung

(1) Am Grundschulstandort Kalterherberg, der zum Schuljahr 2017/2018 weggefallen ist, wurde zusätzlich die sogenannte 8-1 Betreuung angeboten. Diese wird für die KGS Höfen – Mützenich als Vor- und Übermittagsbetreuung weitergeführt.

(2) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an den Grundschulen KGS Höfen-Mützenich sowie GGS Imgenbroich-Konzen und der Maßnahme der „Vor- und Übermittagsbetreuung“ an der KGS Höfen – Mützenich wird dem Träger übertragen.

§ 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schüler/Schülerinnen der Offenen Ganztagsgrundschule an den o.g. Grundschulen, das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

Gegenstand des Vertrages der Vor- und Übermittagsbetreuung an der Grundschule Höfen Mützenich ist eine Betreuung der Kinder bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde

§ 5 Art und Umfang der Leistung

(1) Angebotsumfang OGS

Das Betreuungsangebot erfolgt während der Schulzeit montags bis freitags, spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die Diensteinteilung durch den Träger erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Stundenplan.

Täglich wird den Kindern ein warmes Mittagessen angeboten.

An unterrichtsfreien Tagen (montags bis freitags) außerhalb der gesetzlichen Ferien kann die Schule ein Betreuungsangebot mit dem jeweiligen Träger abstimmen.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Angebotsumfang Vor – und Übermittagsbetreuung

Das Betreuungsangebot der Vor- und Übermittagsbetreuung wird zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Feiertagen außerhalb der Unterrichtszeit angeboten.

Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuung spätestens um 08.00 Uhr und endet mit dem Ende der 6. Unterrichtsstunde.

(3) Abstimmung OGS

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

(4) Abstimmung Vor – und Übermittagsbetreuung

Die Betreuung in der Vor- und Übermittagsbetreuung umfasst die Beaufsichtigung von Freispiel und Beschäftigungsangeboten wie angeleitete Gesellschaftsspiele. Was angeboten wird, entscheidet die jeweilige OGS – Koordinatorin vor Ort.

(5) Aufsicht

Bei der Durchführung aller Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger.

§ 6 Personal

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen.

§ 7 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die konzeptionelle Entwicklung des Betreuungsangebotes erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung, sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen und der pädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagschule betreffen, einbeziehen.

Die Absprache über die Verwendung von Sachmitteln bzw. Ausstattung der Offenen Ganztagschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

§ 8 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger im Rahmen der an der Schule vorhandenen Raumressourcen die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten sowie die für die Vor- und Übermittagsbetreuung erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen Offenen Ganztagschulen bzw. Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung. Er berät und unterstützt den Träger und die Schule in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.

§ 9 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagschule mit berücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen.

Soweit Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Träger und diesen Anbietern erforderlich sind, werden diese in eigener Zuständigkeit und zu Lasten des Trägers abgeschlossen.

§ 10 Finanzierung

(1) OGS

Der Träger erhält die entsprechend dem Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 25.01.2017, für die Finanzierung der offenen Ganztagschule jeweils aktuell gültigen Beträge. Diese betragen zum 01.08.2017:

Den durch Landesmittel finanzierten Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von 766 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 258 € pro Kind und Schuljahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf beläuft sich der Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr auf 1.529 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 535 €.

Weiterhin wird die Stadt Monschau für jeden Schüler einen zusätzlichen Eigenanteil von 600,00 € pro Jahr leisten. Hiervon sind aktuell 448,00 € gesetzlich vorgeschrieben. Einen weiteren Betrag in Höhe von 152,00 € zahlt die Stadt zusätzlich.

Die Zahlung erfolgt in 12 Raten á 50 € jeweils zum 15. des Monats, erstmals ab August (=Beginn des Schuljahres). Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze des gesamten Schuljahres ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der am Stichtag in der OGS angemeldeten Anzahl der Kinder.

Die Stadt Monschau ist für die Erhebung und Bewirtschaftung der Elternbeiträge zuständig.

(2) Vor- und Übermittagsbetreuung

Der Träger erhält von der Stadt Monschau die eingenommenen Elternbeiträge zur zweckentsprechenden Verwendung weitergeleitet.

Weiterhin erhält der Träger entsprechend dem Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 25.01.2017, für die Finanzierung der weiteren Betreuungsform die bewilligte Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses in Höhe der aktuell gültigen Beträge. Diese belaufen sich zum 01.08.2017 auf 7.500,00 € je Schulstandort.

§ 11 Nachweis Personal- und Sachkosten

Der Träger weist dem Schulträger zum 1. Oktober eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des vorangegangenen Schuljahres nach.

§ 12 Versicherung

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule genau wie bei der Vor- und Übermittagsbetreuung um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler/Schülerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

§ 13 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche.

Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 14 Sonstiges

Der Förderverein Ferienfreizeit Monschau e. V. bietet an insgesamt 5 Ferienwochen eine Ganztagsferienbetreuung an. Betreuungskinder aus der OGS werden bevorzugt angenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die Hälfte der jeweiligen Betreuungskosten für die Ferienfreizeit der teilnehmenden OGS-Kinder (ohne Verpflegungsanteil) an den Förderverein zu erstatten.

§ 15 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe zu kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 16 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2018. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres gekündigt wurde.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Die Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist schriftlich gegenüber den beteiligten Parteien anzuzeigen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Monschau, den -----

Stadt Monschau (Schulträger)

Die Bürgermeisterin

(Träger) Vorsitzende/r

GGS Imgenbroich-Konzen
Schulleitung

KGS Höfen-Mützenich
Schulleitung